

2018

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und
Konsumenschutz**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport (BMöDS)

Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation

Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz

Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

www.bmoeds.gv.at

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Kranabetter, Abteilung III/9

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Wien, Mai 2018

Diese Publikation steht unter www.oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen
zum Download zur Verfügung.

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMöDS und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bmoeds.gv.at.

Lesehilfe und Legende

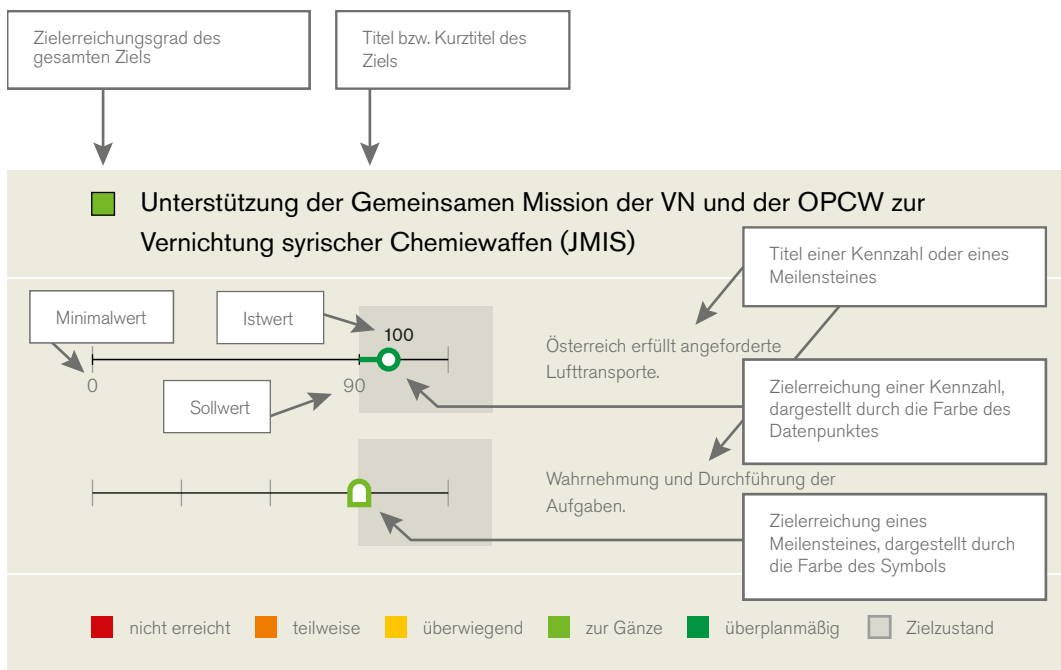
Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme ➔ Vorhaben
- 🌐/🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)

■ ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

- € Finanzielle Auswirkung
- 🏠 Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
- 🏭 Auswirkung auf Unternehmen
- 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
- 🌿 Umweltpolitische Auswirkung
- ♂️♀️ Auswirkung auf Gleichstellung
- 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
- 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
- 👥 Soziale Auswirkung

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 20 – Arbeit

1. Vorhaben: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)



Langtitel: Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung 2016 (Träger »JobTransfair« und »Trendwerk«)



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das Vorhaben war ein maßgebliches arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Unterstützung der Erreichung der Zielvorgaben im Arbeitsmarktservice (AMS) Österreich. Die Intention der arbeitsmarktpolitischen Ziele im AMS ist es, zu erreichende Wirkungen und Einflüsse des Arbeitsmarktservice am Arbeitsmarkt auf Landesebene verbindlich zu vereinbaren. Die strategischen Ausrichtungen, die für das AMS österreichweit in den nächsten Jahren von Relevanz sind, sind im sogenannten längerfristigen Plan beschrieben.



Der längerfristige Plan orientiert sich im Sinne der Zielhierarchie (EU – Bundesregierung – AMS) am strategischen Dokument EUROPA 2020, dem Nationalen Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung auf Basis der Leitlinien im Rahmen der beschäftigungspolitischen Ziele der EU und den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz an das AMS aus dem Jahr 2010.

<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-167.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2016-BMASK-UG 20-W4: Dämpfung negativer Auswirkungen einer abgeschwächten Konjunktur auf die Arbeitslosigkeit und in weiterer Folge langfristige Senkung der Arbeitslosigkeit

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2016-BMASK-GB20.01-M4: Arbeitsmarktförderung und Beihilfen zur Beschäftigungsförderung; Qualifizierung und Unterstützung von Arbeitslosen und Beschäftigten

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2016

Die Integration von Älteren (50+), Personen mit über einem Jahr Geschäftsfalldauer sowie asylberechtigte Personen stellt eine besondere Herausforderung für die Arbeitsmarktpolitik dar. Die gemeinnützigen – durch das AMS in Form von SÖBs (Sozialökonomische Betriebe) geförderten – Arbeitskräfteüberlassungen werden das wesentlichste Instrument des AMS Wien sein, diesen benachteiligten Personengruppen Arbeitsaufnahmen und damit eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

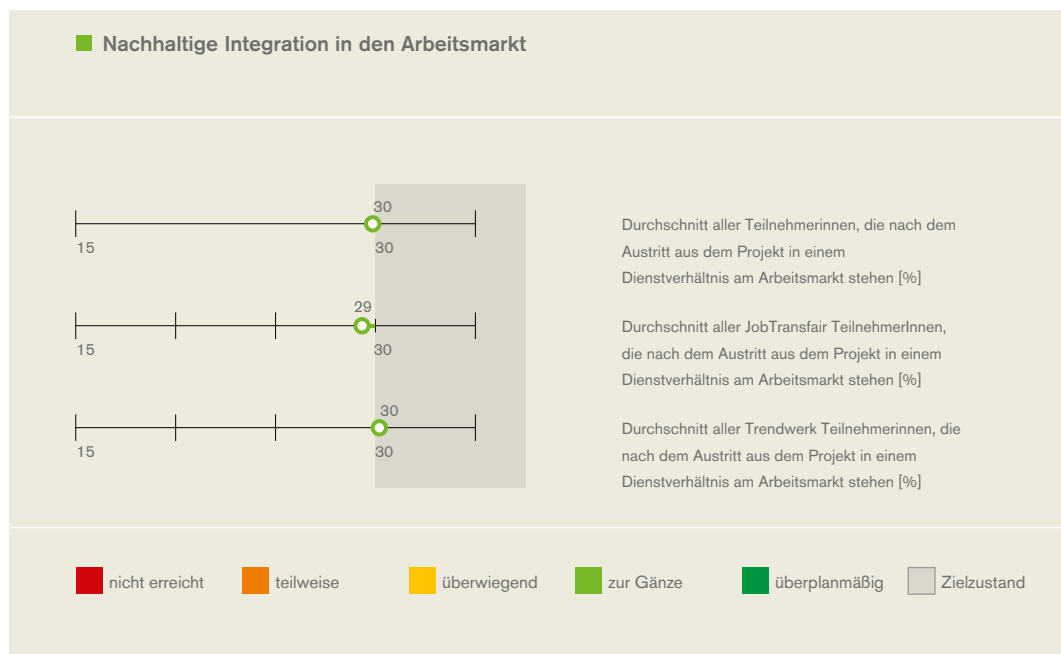
Das Vorhaben beschränkt sich auf den Raum Wien.

Das Wiener Landesdirektorium hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2015 dem Vorhaben zugestimmt.

1.2 Ziele

1: Nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Vertrag mit Träger JobTransfair 2016 – zur Gänze erreicht

Maßnahme 2: Vertrag mit Träger Trendwerk 2016 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Bewilligung des Vorhabens erfolgte inklusive einer möglichen Aufstockungsoption. Der Grundauftrag betrug bei JobTransfair 15,9 Mio. Euro, bei Trendwerk 14,9 Mio. Euro. Im April 2016 erfolgte eine Aufstockung um 1.000 Teilnahmen bei beiden Projekten auf 21,17 Mio. Euro bei JobTransfair und 19,74 Mio. Euro bei Trendwerk (Gesamt: 40,91 Euro).

Nach Endabrechnung entstanden Kosten bei JobTransfair in der Höhe von 18,9 Mio. Euro und bei Trendwerk 17,4 Mio. Euro, macht gesamt 36,2 Mio. Euro. Die starke Abweichung zwischen Plan und IST ist damit zu begründen, dass die beiden Träger weit mehr Eigenerwirtschaftung erzielen konnten, als ursprünglich angenommen wurde. D. h., es konnten mehr Personen, für einen längeren Zeitraum als geplant und zu einem hohen Betrag an Dritte überlassen werden.

Nach Endabrechnung der beiden Projekte entstanden bei JobTransfair Aufwände in der Höhe 18.890.476,24 Euro, bei Trendwerk 17.408.655,61 Euro (somit Gesamt 36.299.131,85 Euro). Es wurde somit aufgrund der guten Eigenerwirtschaftung der beiden Projekte die genehmigte Fördersumme weitgehend nicht ausgeschöpft.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2016		2017		2018		2019		2020	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	46.210	36.299	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	46.210	36.299	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-46.210	-36.299	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2016 – 2020		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	0	0	-9.911	
Personalaufwand	0	0	0	
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	
Werkleistungen	0	0	0	
Transferaufwand	46.210	36.299	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	46.210	36.299	0	
Nettoergebnis	-46.210	-36.299		

1.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen inkl. Arbeitsmarkt
- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen erreichte 2016 in Wien ein Niveau von 128.375: Frauen waren mit einem Anstieg von 4,8 % und Männer mit +1,7 % konfrontiert. Der Frauenanteil lag im langjährigen Vergleich – auch bei In- und Ausländerinnen bzw. Migrantinnen – bei rund 40 %. Rund 40 % der vorgemerkten Personen sind ausländische StaatsbürgerInnen. Es ist nicht überraschend, dass auf Grund der hohen Beteiligung am Arbeitsmarktgeschehen auch die Arbeitslosigkeit dieser Personengruppe starke Zuwächse verzeichnete (+8,1 % bzw. +3.779). Allein auf Personen aus Syrien, Rumänien und Bulgarien entfielen zwei Drittel der Zunahmen. Der Personenkreis der Konventionsflüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigten umfasste 9.574 (+22,7 % bzw. +1.771) mit einem Frauenanteil von einem Viertel. Personen aus Syrien (rd. 37 %), Afghanistan (rd. 20 %) und Russland (rd. 14 %) waren am stärksten vertreten.

Die Verteilung nach Alter zeigt 2016 Zunahmen der Arbeitslosigkeit in den Altersstufen 25 Jahre und älter; Die Generation 50+ zählte im Durchschnitt 31.835 KundInnen, um 4,9 % mehr als im Vorjahr; der Frauenanteil bei den Personen 50+ lag bei 35 %.

Die ggst. Vorhaben konnten für 5.893 Personen aus den Zielgruppen Personen über 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslos (über ein Jahr) sowie Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte eine Beschäftigung in der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung schaffen. 29,8 % davon konnten im Anschluss an die Überlassung in ein nachhaltiges Dauerdienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden. Bei einem durchschnittlichen Tagsatz der LeistungsbezieherInnen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz von 25,2 Euro pro Tag (Wert 2016 in Wien) bringt das eine errechnete Einsparung von 1,3 Mio. Euro pro Monat bei rund 1.750 nun beschäftigten Personen.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern Subdimension(en)

- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Auswirkungen von Langzeitarbeitslosigkeit wurden mittlerweile mehrfach untersucht. Es ist bekannt, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die Gefahr von sozialer Isolation und eine Beeinträchtigung der Gesundheit (psychisch wie physisch) steigt. Damit einhergehend zeigt sich eine Verringerung der Ressourcen und Fähigkeiten zur Problembewältigung.

Das Angebot einer Arbeitskräfteüberlassung kann an dieser Stelle Menschen aus ihrer Vereinsamung holen, durch konkrete Erfahrungen in Beschäftigung, Kontakte und positive Arbeitserfahrungen ermöglichen und wieder eine neue (Tages-)Struktur geben.

Die Zufriedenheitswerte zeigen eindeutig in diese Richtung. Besonders hervorgehoben von den TeilnehmerInnen wurden der respektvolle Umgang der TrainerInnen mit den TeilnehmerInnen, die interkulturelle Kompetenz der TrainerInnen sowie die individuelle Unterstützung und Betreuung. Im Rahmen der sozialpädagogischen Beratung werden Themen wie Schuldenklärung (Ratenzahlungen, Unterhalt, Mietrückstände etc.), gesundheitliche Themen z. B. Zahnersatz, schlechte Arbeitserfahrungen, Männerthemen, Frauenthemen, Wohnungsfragen aufgearbeitet.

Der Anteil an Frauen betrug im Projekt »JobTransfair« 37,7 % und bei »Trendwerk« 45 %. In beiden Projekten werden frauenspezifische Unterstützungsmöglichkeiten zur Minderung der individuellen Problemstellungen am Arbeitsmarkt angeboten (z. B. Unterstützung bei der Ausweitung von Kinderbetreuungszeiten).

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung (sozialökonomischer Betrieb Überlassung – SÖBÜ) ist ein seit vielen Jahren etabliertes Instrument der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Arbeitsmarktservice Österreich. Diese SÖBÜs sind Unternehmen, die darauf spezialisiert sind, am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen in Wien bei der Suche nach einer nachhaltigen Beschäftigung zu unterstützen. Die Projekte verfügen über eine große Anzahl an Partnerunternehmungen in Wien, die über Überlassung arbeitslosen Menschen eine Chance in ihrem Betrieb geben, um sie nach der Phase der geförderten Überlassung in ein fixes Dienstverhältnis zu übernehmen. Das AMS Wien fokussiert die Teilnahmen an den Projekten auf die für das Jahr 2016 wichtigen Zielgruppen Personen ab 50 Jahre, Langzeitbeschäftigungslose sowie asylberechtigte Arbeitssuchende. Sie sollen auf diesem Weg bei der Integration am Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Insgesamt wurden in den beiden Projekten für 1.863 Personen über 50 Jahre, 2.740 Langzeitbeschäftigungslose sowie 725 asylberechtigten und subsidiär schutzberechtigten Personen eine Beschäftigungsmöglichkeit geschaffen. Rund 30 % der Teilnehmerinnen waren 92 Tage nach Ende des Projektes noch in einem aufrechten Dienstverhältnis am 1. Arbeitsmarkt.

Wenngleich die Arbeitsintegration jedenfalls das primäre und wichtigste Ziel dieser Beschäftigungsprojekte ist, so bieten die Projekte neben der Vermittlung in den Arbeitsmarkt auch wichtige Stabilisierungselemente für ihre TeilnehmerInnen. So werden neben dem klassischen Bewerbungstraining auch sozialpädagogische Begleitung (z. B. Schuldenproblematik, Wohnungsverlust, familiäre Probleme, Gesundheitsthemen, Suchtproblematik etc.) sowie Qualifizierungsmodule im Bereich EDV, Sprachen oder der Europäische Wirtschaftsführerschein (EBDL) angeboten.

Gerade die sozialpädagogische Betreuung während der Maßnahme führt zu einer wichtigen Stabilisierung vor allem bei den langzeitbeschäftigungslosen TeilnehmerInnen, die ja aufgrund der langen Berufsabsenz oftmals von psychosozialen Problematiken betroffen sind. Über die Beschäftigung in einem SÖBÜ wird wieder eine geregelte Tagesstruktur für diese Personen-gruppe hergestellt, eine sinnvolle Tätigkeit gegeben und somit das Selbstwertgefühl gestärkt.

Nach Projektende erhält der/die AMS-BeraterIn zu jeder Teilnahme einen aussagekräftigen Endbericht, der als Basis für eine zielgerichtete Weiterbetreuung durch das AMS dient.

Der Teilnahmezufriedenheitswert von 1,75 bei JobTransfair und 1,73 bei Trendwerk (auf eine 6-teiligen Skala) zeigt, dass auch die Zufriedenheit der arbeitssuchenden Personen an den Inhalten des Projektes gegeben ist.

Die Gesamtbeurteilung des Vorhabens fällt somit aus Sicht des AMS Wien positiv aus.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Evaluierung hat gezeigt, dass Personen mitunter zum zweiten oder dritten Mal das Projekt besuchen. Dies ist per se nicht nachteilig, weil ja eine Vermittlungsunterstützung auch wiederholt zum Erfolg führen kann. Jedoch muss die Einstiegsphase für diese Zielgruppe adaptiert werden. Diesem Faktum wird in der Beauftragung für 2018 Rechnung getragen.

Nachdem der Arbeitsmarkterfolg aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage 2016 im Vergleich zum Vorgängerprojekt rückläufig war, muss jedenfalls ein verstärkter Fokus auf die Arbeitsmarktintegration gesetzt werden. Die Schlüsselkräfte (angestellte Betreuungspersonen beim SÖBÜ) für das Outplacement wurden daher im Folgeprojekt erhöht.

2. Vorhaben: Europäischen Hilfsfonds: Verteilung von Schulstartpaketen



Langtitel: Umsetzung des Vorhabens der EU VO zum Europäischen Hilfsfonds 233/2014



Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013



Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien



Im März 2014 wurde die EU Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen angenommen, welche das Ziel der Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der Begünstigung der sozialen Inklusion verfolgt, und einen Beitrag leistet, Armut in der Union zu beseitigen, durch Erreichung des Armutsreduktionszieles gemäß der Strategie Europa 2020.



Das Operationelle Programm zum Europäischen Hilfsfonds verfolgt vor diesem Hintergrund erstens das Anliegen Kinder in einkommens- und vermögensschwachen Haushalten zu unterstützen. Dabei soll zweitens sichergestellt werden, dass die gegenständliche Unterstützung tatsächlich der Zielgruppe, also unmittelbar Kindern, zu Gute kommt. Drittens werden positive Mehrrendeneffekte im Sinne der inhaltlichen Grundausrichtung der Europa 2020 Strategie, wo Bildung ein zentraler Stellenwert eingeräumt wird, angestrebt.

<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-160.html>

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 21-W2: Erhöhung der ökonomischen und gesellschaftlichen Beteiligung von armutsgefährdeten und von Ausgrenzung bedrohten Personen, die nur begrenzt am ökonomischen und gesellschaftlichen Leben teilnehmen können

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Im März 2014 wurde die EU Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen angenommen. Diese sieht einerseits materielle Unterstützung in Form von Nahrungsmitteln, andererseits Unterstützung in Form von materiellen Basisgütern für die am stärksten benachteiligten Personen vor (Sachleistungen). Das BMASK hat sich für letztere Form der Unterstützung entschieden und zwar in Form von Schulstartpaketen für SchülerInnen aller Altersgruppen in Haushalten mit Bezug von Bedarfsorientierter Mindestsicherung. Das operationelle Programm wurde am 28.11.2014 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Kinder und Jugendliche sind in Österreich im Gegensatz zu anderen Bevölkerungsgruppen überproportional oft von Armutsgefährdung und erheblicher materieller Deprivation betroffen. Laut EU-SILC 2013 lag die Armutsgefährdungsrate im Alter von weniger als 18 Jahren bei 18,6 %, im Alter von 18 Jahren und mehr bei 13,4 %. Von erheblicher materieller Deprivation waren 6,4 % der unter 18-Jährigen betroffen und 3,8 % aller Personen im Alter von 18 Jahren aufwärts.

Zugleich gehören Kinder überproportional häufig zum BeziehInnenkreis der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Rund 27 % aller LeistungsbezieherInnen sind Kinder und Jugendliche.

Laut Auskunft der Länder gab es im Mai 2014 ca. 40.000 Kinder in BMS Haushalten, die zur Schule gehen.

2.2 Ziele

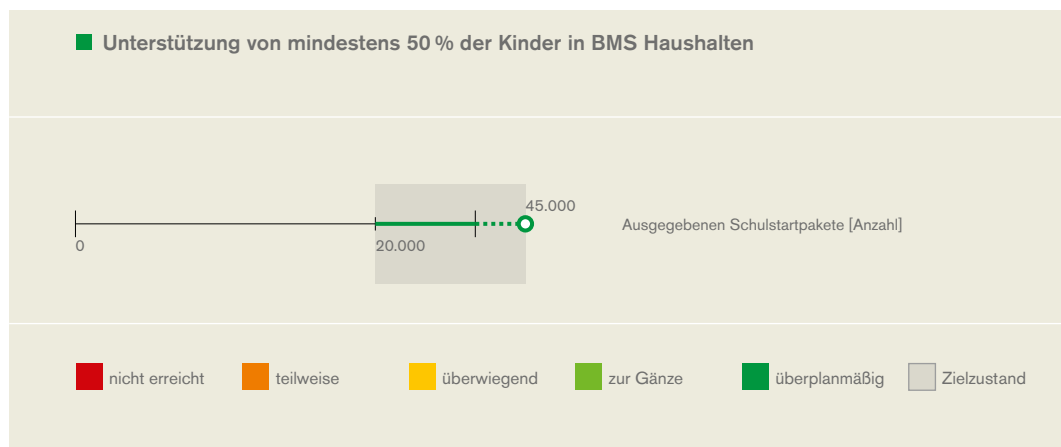
1: Unterstützung von mindestens 50 % der Kinder in BMS Haushalten

Beschreibung des Ziels

Mit Stand von Mai 2014 besuchten ca. 40.000 Kinder in BMS Haushalten eine Schule. Die BMS Haushalte werden mit einem Schreiben über die Möglichkeit der Beantragung informiert und müssen dann bei einer Partnerorganisation dieses Schulstartpaket beantragen.

Ziel ist, dass mindestens 50 % der Kinder von dieser Aktion profitieren.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verteilung von Schulstartpaketen – zur Gänze erreicht

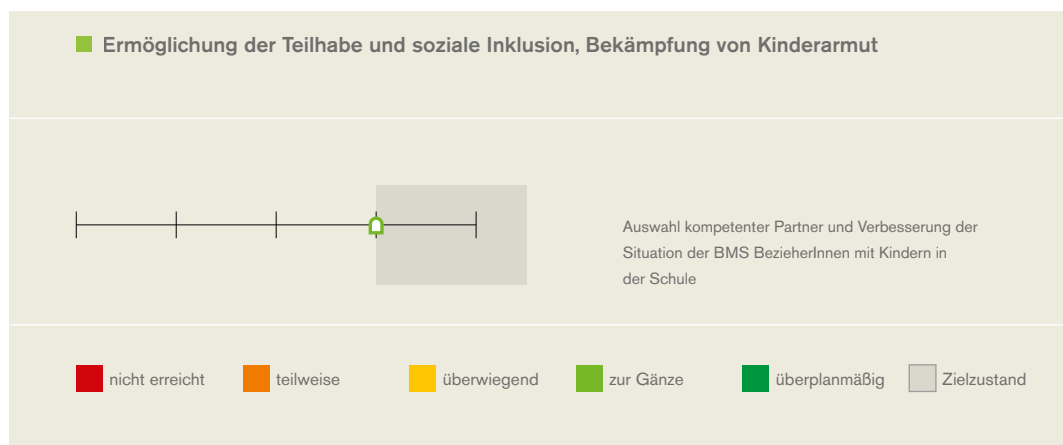
2: Ermöglichung der Teilhabe und soziale Inklusion, Bekämpfung von Kinderarmut

Beschreibung des Ziels

Durch die Ausgabe von Schulstartpaketen an Kinder aus BMS Haushalten soll eine bessere Teilhabe und soziale Inklusion erreicht werden.

Im Schulstartpaket sind qualitativ hochwertige Schulmaterialien enthalten. Dadurch kann eine Stigmatisierung dieser Kinder verhindert werden, da sie die gleichen Produkte wie nicht betroffene Kinder besitzen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Verteilung von Schulstartpaketen – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die Erträge sind jene Beträge, die von der Europäischen Union Österreich zugewiesen wurden; der Istzustand ist jeweils ident mit dem Plan, da dieses Geld von der EU tatsächlich zur Verfügung gestellt wird und mittels Zahlungsanträgen abgerufen wird.

Die ursprünglichen Plan Zahlen zum Personalaufwand ergaben sich aus der Anfangsphase des Pilotprojektes 2014, welches erstmalig in Österreich durchgeführt wurde. Im Zuge des Fortschreitens des Projektes ging das Projekt in die Phase der operativen Umsetzung und in weiterer Folge in die administrative Umsetzung der EU Vorgaben über. Aus diesem Grund musste auch der personelle Ressourceneinsatz bedarfsorientiert angepasst werden.

Von der EU werden lediglich Kosten für die Anschaffung der materiellen Basisgüter, die Pauschalsumme für die Partnerorganisation und die Kosten der technischen Hilfe ersetzt, nicht jedoch Personalkosten oder sonstiger Sachaufwand.

Die Werkleistungen Ist für die Jahre 2015-2017 stellen tatsächliche Ausgaben dar. Für die Jahre 2018 und 2019 mußte auf Annahmen zurückgegriffen werden, die sich aus Erfahrungswerten ergeben. Für diese Jahre liegen weiterhin nur Schätzungen vor, Ziel ist es jedoch, die der von der EU zur Verfügung gestellten Mitteln zur Gänze auszuschöpfen.

Abschließend wird Folgendes angemerkt: Das Jahr 2014 wird in der vorliegenden WFA nicht dargestellt. Es gab damals jedoch bereits Einnahmen (Vorschuß der Europäischen Kommission), die jedoch nicht verbraucht wurden und somit der n+3 Regelung zugeführt wurden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	2.474	2.474	2.524	2.524	2.574	2.574	2.626	2.626	2.678	2.678
Personalaufwand	84	140	85	142	87	181	89	195	91	199
Betrieblicher Sachaufwand	29	29	30	30	30	30	31	31	32	32
Werkleistungen	2.827	2.631	2.915	3.001	3.025	3.005	3.080	3.810	3.135	4.185
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	2.940	2.800	3.030	3.173	3.142	3.216	3.200	4.036	3.258	4.416
Nettoergebnis	-466	-326	-506	-649	-568	-642	-574	-1.410	-580	-1.738

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015-2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	12.876	12.876	0	
Personalaufwand	436	857	421	
Betrieblicher Sachaufwand	152	152	0	
Werkleistungen	14.982	16.632	1.650	
Transferaufwand	0	0	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	15.570	17.641	2.071	
Nettoergebnis	-2.694	-4.765		

2.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Aktion Schulstartpaket startete 2015 mit der erstmaligen Ausgabe von Schulstartpaketen an SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung und wird seither jedes Jahr einmal (im Sommer) durchgeführt. Dadurch kann die soziale Teilhabe erhöht werden.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Unterhaltsversorgung, Ausgleich für Kinderkosten, Betreuung von Kindern (bis 18 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Den Schülerinnen werden durch die Aktion Schulstartpaket hochwertige Schulartikel zur Verfügung gestellt. Der Einkaufswert für den Bund allein beträgt ca. 60 Euro (Marktwert für die Betroffenen entsprechend höher) und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zu den hohen Kosten, die jedes Jahr bei Schulbeginn anfallen. Auf diese Weise wird in den Haushalten Geld für andere dringend notwendige Anschaffungen zu Schulbeginn freigesetzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Das Sozialministerium hat bei der Umsetzung des Europäischen Hilfsfonds im Jahr 2014 beschlossen, Schulstartpakete an SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung zu verteilen. Die ersten Planungen gingen damals von ca. 40.000 in Frage kommenden SchülerInnen aus. Die Anzahl der SchülerInnen in Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung hat sich jedoch in den letzten Jahren verändert und ist angestiegen. Lag die Schätzung 2014 bei ca. 40.000, so wuchs die Zahl der SchülerInnen bis 2017 auf ca. 57.000 an. Die Verteilung erfolgte erstmals im Sommer 2015, erreichte sofort eine Take up Rate von rund 70 % und steigerte sich bis 2017 auf 78 %. Die ursprüngliche Schätzung ging davon aus, dass ca. 50 % der SchülerInnen sich tatsächlich ein Paket abholen. Die Aktion wurde erstmals 2015 gestartet und war österreichweit eine Art »Pilotprojekt«, da es davor noch nie eine österreichweite Aktion zur Verteilung von Schulmaterialien gegeben hat. Es war daher nicht abschätzbar, wie viele Personen diese Pakete tatsächlich beantragen werden. Deshalb wurde ursprünglich konservativ mit 50 % gerechnet.

Bisher wurden insgesamt rd. 120.000 Schulstartpakete ausgegeben. In dieser Form konnte so zu einer Verbesserung der finanziellen Situation von Haushalten mit Bezug von Mindestsicherung beigetragen werden. Die Schulstartpakete sind ein Bestandteil der Strategie zur Bekämpfung von Armut, insbesondere von Kinderarmut.

Das Sozialministerium führt jedes Jahr während des Ablaufes der Aktion Schulstartpaket eine Befragung der EndempfängerInnen durch (Fragebogen liegt in jeder Verteilstelle auf und kann freiwillig ausgefüllt werden). Ziel der Umfrage ist es, Daten zur Zufriedenheit und zur sozioökonomische Situation zu erfassen. Was die Zufriedenheit mit der Zusammenstellung der einzelnen Pakete, Auswahlmöglichkeit und Inhalt der Pakete betrifft, erreicht das Sozialministerium regelmäßig Zustimmungswerte um die 97 % (Bewertung sehr gut, gut), ebenso bei der Organisation der Aktion. Rund 98 % finden das Schulstartpaket eine hilfreiche Unterstützung (Bewertung sehr gut, gut). Rund 45 % der SchülerInnen besuchten eine Volksschule, rund 30 % eine Hauptschule/Neue Mittelschule/Polytechnischen Lehrgang, rund 5 % eine Berufsbildende Schule, rund 15 % eine AHS, rund 2 % eine HTL und rund 3 % eine sonstige Schulform. Somit kann auch durch das Schulstartpaket ein Beitrag geleistet werden, dass die Schülerinnen länger in der Schule verbleiben (eventuell Abschluss einer höheren Schule).

Laut EU VO 223/2014 war für das Jahr 2017 eine strukturierte Umfrage unter den EndempfängerInnen vorgesehen, die Fragen dazu waren vorgegeben (siehe dazu EU VO 594/2016). Die Umfrage wurde während der Verteilaktion 2017 in ausgewählten Verteilstellen der Partnerorganisation mittels mündlicher Befragung durchgeführt. Auch hier lautet das Ergebnis, dass das Schulstartpaket von den EndempfängerInnen sehr gut angenommen wird. Es zeigte sich, dass durch die Verteilung des Schulstartpakets 87 % der Befragten eine Veränderung im Alltagsleben durch die Hilfe erfahren haben. Rund 96 % gaben an, die Hilfe problemlos erhalten zu haben. 45 % der befragten Personen gaben an, Alleinerziehende zu sein.

Von der Europäischen Kommission wurde im Jahr 2017 eine sogenannte Mid-Term-Evaluierung durchgeführt (derzeit liegt dieser Bericht nur als Entwurf vor), die ergab, dass der Hilfsfonds ein flexibles und gut funktionierendes Instrument zur Armutsbekämpfung ist. Im Falle von Österreich werden Maßnahmen gesetzt, die in dieser Weise national noch nicht gefördert werden. Österreich wird auch besonders hervorgehoben, weil Österreich der einzige Mitgliedstaat bisher ist, der ausschließlich materielle Basisgüter verteilt. Die Mehrheit der anderen Mitglied-

staaten verteilt mit diesen Mitteln Lebensmittel, einige Mitgliedstaaten fördern Lebensmittel und materielle Basisgüter und einige Mitgliedstaaten fördern Projekte zur sozialen Inklusion.

Wird eine weitere Evaluierung durchgeführt? Ja

Das Sozialministerium führt die Evaluierung jedes Jahr durch und wird dies auch 2018, 2019 und 2020 weiterhin tun. Abgefragt werden mittels Fragebogen an die EndempfängerInnen die Zufriedenheit etc. und sozioökonomische Daten (welche für die Indikatorenauswertung der EU notwendig sind), ebenso wird es weiterhin eine Feedback Runde für die MitarbeiterInnen der Partnerorganisation geben.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Sehr hohe Zufriedenheit unter EndempfängerInnen haben keine wesentlichen Änderungen erfordert, die Situation wird aber weiter beobachtet. Aufgrund der Evaluierung, auch bei der Partnerorganisation, konnten Verbesserungen im administrativen Ablauf umgesetzt werden.

Weiterführende Hinweise

Europäische Kommission

<http://ec.europa.eu/social/home.jsp?langId=en>

3. Vorhaben: Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2015/16) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1& 2



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-166.html>

Langtitel: Überbetriebliche (integrative) Berufsausbildung (ÜBA/IBA) AMS NÖ (Budget 2015/16) Lehrgänge gemäß Modell ÜBA/IBA 1& 2

Vorhabensart: Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMASK-UG 20-W4: Gewährleistung eines garantierten Lehr- oder Ausbildungsplatzes für Jugendliche an der Schnittstelle Schule/Arbeitsmarkt (zur Absicherung ihrer Integration in den Arbeitsmarkt)

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMASK-GB20.01-M2: Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung)

3.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Jugendliche, die nach Beendigung ihrer Pflichtschule oder nach Abbruch einer höheren Schule keinen betrieblichen Lehrstellenplatz finden, wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung einen Lehrabschluss zu erlangen. Zusätzlich bietet die integrative Berufsausbildung Personen ohne Hauptschulabschluss oder Behinderten die Möglichkeit eines Abschlusses.

Zielgruppe sind lehrstellensuchende Jugendliche mit Pflichtschulabschluss oder SchulabbrecherInnen höherer Schulen bzw. LehrzeitunterbrecherInnen zwischen 15 und 18 Jahren.

Das AMS ist gem. § 38d AMSG verpflichtet, »geeignete Ausbildungseinrichtungen mit der überbetrieblichen Lehrausbildung zu beauftragen, soweit berufliche Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche nicht durch Vermittlung auf Lehrstellen oder andere Maßnahmen sichergestellt werden können«. In Summe rechnet man damit, dass für ganz Niederösterreich ca. 2.500 Ausbildungsplätze für Jugendliche zur Verfügung gestellt werden müssen. Im Rahmen der ÜBA/IBA 2 sind dies 1.950 Plätze, wobei 700 Verlängerungen und 1.250 Neueintritte geplant sind.

3.2 Ziele

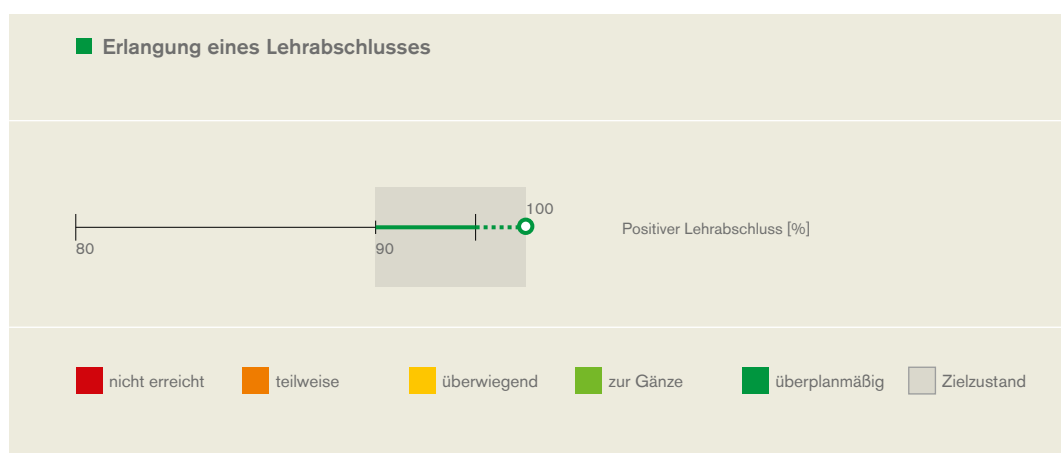
1: Erlangung eines Lehrabschlusses

Beschreibung des Ziels

Die ÜBA-Lehrwerkstätten, bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in den Bereichen Metall, Elektro, Holz, Gastro, Garten, Bau, Baunebengewerbe, Kfz-Technik, EDV und Gebäudereinigung. Die Jugendlichen absolvieren ihre gesamte Lehrzeit in den ÜBA-Lehrwerkstätten und schließen diese mit der Lehrabschlussprüfung ab.

Ziel ist der positive Abschluss der Lehrabschlussprüfung.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: ÜBA 1 – Lehrwerkstätten (ÜBA + IBA) – überplanmäßig erreicht

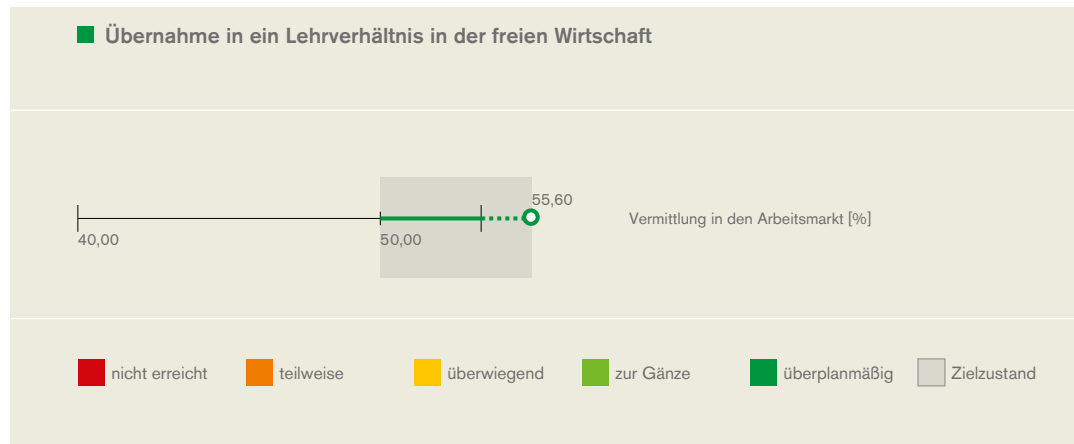
2: Übernahme in ein Lehrverhältnis in der freien Wirtschaft

Beschreibung des Ziels

Die Lehrgänge bieten ÜBA- sowie IBA-Ausbildungen in allen Lehrberufen, die für die Jugendlichen individuell geeignet sind und die in der freien Wirtschaft nachgefragt werden.

Ziel ist, dass die Jugendlichen so rasch als möglich aus den Lehrgängen ausscheiden und eine reguläre Lehrstelle bei einem Lehrbetrieb aufnehmen.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: ÜBA 2 – Lehrgänge (ÜBA + IBA) – zur Gänze erreicht

3.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Eine endgültige Endabrechnung der Projekte liegt derzeit noch nicht vor, in der Ergebnisrechnungstabelle wurden daher nur die bisher getätigten Zahlungen eingetragen. Es lässt sich aber jetzt schon sagen, dass die geplanten Kosten nicht ausgeschöpft werden, da eine hohe Anzahl von Jugendlichen die Lehrgänge vorzeitig beendet haben und auf betriebliche Lehrstellen gewechselt sind. Dadurch ergibt sich einerseits ein hoher Maßnahmenenerfolg aber auch geringere Kosten als geplant, da die Ausbildungsbeihilfe nur solange anfällt, als sich die Jugendlichen im Lehrgang befinden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	13.193	15.901	13.193	6.510	13.592	2.084	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	13.193	15.901	13.193	6.510	13.592	2.084	0	0	0	0
Nettoergebnis	-13.193	-15.901	-13.193	-6.510	-13.592	-2.084	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2015-2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	39.978	24.495	-15.483
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	39.978	24.495	-15.483
Nettoergebnis	-39.978	-24.495	

3.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der WFA wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Sicherung der Zukunft junger Menschen in mittelfristiger Perspektive

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Circa 1.200 Jugendlichen (Neueintritte pro Jahr) wurde die Perspektive geboten, einen Lehrberuf zu erlernen, obwohl sie zunächst keine betriebliche Lehrstelle finden konnten. Mehr als die Hälfte dieser Jugendlichen konnte dann aus dem Lehrgang in eine betriebliche Lehrstelle wechseln, womit sie einen ersten Einstieg ins Berufsleben schafften.

3.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überplanmäßig eingetreten

Die Überbetriebliche Lehrausbildung wird in zwei Modellen angeboten. In Modell ÜBA 1 haben die Jugendlichen mit der Ausbildungseinrichtung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Lehrzeit und werden von dieser sowohl in den theoretischen als auch praktischen Inhalten auf die Lehrabschlussprüfung vorbereitet. Im Modell ÜBA 2 haben die Jugendlichen einen Ausbildungsvertrag für das erste Lehrjahr beim Weiterbildungsträger, die berufspraktische Ausbildung findet bei einem Partnerunternehmen in der Wirtschaft und nicht in der Ausbildungseinrichtung des Trägers statt. Der Besuch der Berufsschule ist in beiden Modellen Pflicht. Eine Vermittlung auf eine betriebliche Lehrstelle steht insbesondere im Modell ÜBA 2 im Vordergrund, aber auch beim Modell ÜBA 1 ist dies grundsätzlich immer möglich und wünschenswert.

Ursprünglich wurde aufgrund der konjunkturell schlechten Lage ein Rückgang des Vermittlungserfolges erwartet und der Zielwert wurde mit 50 % doch sehr nach unten revidiert. Erfreulicherweise ist dieses Szenario nicht eingetreten, sondern der Erfolg des Ausgangsjahres 2014/15 (55,2 %) konnte im Durchführungsjahr 2015/16 mit 55,6 % sogar geringfügig überschritten werden. Das AMS ist hierbei jedoch sehr auf die Bereitschaft der Unternehmen angewiesen, Jugendliche, die ihr erstes Lehrjahr im ÜBA-Lehrgang absolvieren, in ein betriebliches Lehrverhältnis zu übernehmen. Erfahrungsgemäß passiert dies am häufigsten beim Übergang

vom ersten in das zweite Lehrjahr. Aber auch bei den Jugendlichen, die bis zum Ende der Lehrausbildung in den Lehrgängen bleiben (ÜBA 1 Modell), ist es gelungen, dass alle, die zur Lehrabschlussprüfung angetreten sind, diese auch bestanden haben.

Weitere Verbesserungen ergeben sich durch den Versuch, die Drop-Out-Quote der Jugendlichen zu senken. Diese war mit ca. 25 % innerhalb der ersten drei Monate nach Eintritt in den Lehrgang doch sehr hoch. Es werden daher die Vorbereitungsmaßnahmen zu den Lehrgängen einerseits verlängert und andererseits mit Inhalten angereichert, die den Jugendlichen eine bessere Vorbereitung auf den Einstieg in die Lehrgänge gewährleisten, wie zum Beispiel einem besseren Verfahren zur Kompetenzenfeststellung und einer intensiveren Kontaktherstellung zu Unternehmen, um von Anbeginn betriebliche Lehrplätze zu lukrieren. Konkrete Ergebnisse dieser Veränderungen sind erst in den folgenden Ausbildungsjahren zu erwarten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

1. Vorhaben: Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden



<https://wirkungsmontoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-159.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem das Bundesbehindertengesetz und das Bundessozialamtsgesetz geändert werden

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMASK-UG 21-W4: Weitere Verbesserung der Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in allen Bereichen des Lebens, insbesondere durch berufliche Eingliederung

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMASK-GB21.04-M1: Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) für Menschen mit Behinderung

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2014

Es sollen die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) – neben kleineren Anpassungen – im Lichte der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben sowie der Erfahrungen im Vollzug präzisiert werden. Bereits seit längerer Zeit wird seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Diese Forderung fand auch Eingang in den Nationalen Aktionsplan der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, in dem unter der Maßnahme 1.2.3. eine Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um VertreterInnen dieses Personenkreises festgehalten ist. Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert werden. Auf vielfache Anregung der Behindertenorganisationen soll auch dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) künftig im Bundesbehindertenbeirat Sitz und Stimme zukommen. Unabhängig davon wird eine Regelung dahingehend geschaffen, dass der Bundesbehindertenbeirat auch im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 beratend tätig werden kann.

Des Weiteren enthalten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde, für Service- und Signalthunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) werden solche schon seit längerem gefordert. Ausgehend von einem Entschließungsantrag im Mai 2010, den alle fünf zu diesem Zeitpunkt im Parlament vertretenen Parteien eingebracht haben, mit dem der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ersucht wurde, die Schaffung einheitlicher Begriffsbestimmungen für Service und Signalthunde sowie Regelungen betreffend die Beurteilung und Qualitätssicherung unter Einbindung der Länder, unterschiedlichster ExpertInnen im Bereich der Blindenführhunde, der Servicehunde und der Signalthunde sowie mit Beteiligung der Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderung zu prüfen, wurde im Ressort eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Dabei gelang es, eine Einigung auf den Überbegriff »Assistenzhunde« mit den Untergruppen »Blindenführhunde«, »Servicehunde« und »Signalhunde« zu erzielen. Die in dieser Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse sollen nunmehr legislativ durch die Aufnahme entsprechender Vorschriften in das Bundesbehindertengesetz umgesetzt werden, wobei die Erlassung näherer Bestimmungen in Form von Richtlinien dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorbehalten bleiben soll. Wie bisher sollen aus öffentlichen Mitteln des Bundes lediglich die Anschaffung von Blindenführhunden gefördert und die entsprechenden Kriterien der finanziellen Förderung beibehalten werden. Dies deshalb, da im Gegensatz zu den Blindenführhunden bei Signal- und Servicehunden berufliche Aspekte (Eingliederung in das Erwerbsleben) nicht im Vordergrund stehen und deren finanzielle Förderung in die Zuständigkeit der Länder fällt. In Bezug auf »Servicehunde« und »Signalhunde« werden lediglich die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, Kriterien zur Beurteilung sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen festgelegt. Durch diese Maßnahme soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gestärkt werden. Dies einerseits dadurch, dass die Unterstützung durch Assistenzhunde die Mobilität von Menschen mit Behinderung fördert, und andererseits Assistenzhunde in öffentliche Gebäude wie z. B. Geschäfte und Museen Zugang haben. Voraussetzung für die Bezeichnung als »Assistenzhund« ist – wie bisher bei Blindenführhunden – die positive Beurteilung durch ein gemeinsames Gutachten von Sachverständigen, zu denen jedenfalls ein blinder oder hochgradig sehbehinderter Mensch gehören muss. Es ist mit 30 Fällen pro Jahr zu rechnen, wobei 10 Fälle auf die bisher schon geregelten Blindenführhunde entfallen. Kosten für das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Wege der Kostenabgeltung verursachen daher 20 Fälle pro Jahr. Den Ländern entstehen daher keine Mehrkosten.

Im Lichte der im Vollzug im Zusammenhang mit der Wiederbestellung des Behindertenanwalts aufgeworfenen Unklarheiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausschreibung der Funktion sollen bereinigt werden. Zudem ist derzeit kein öffentliches Hearing der BewerberInnen verankert, welches jedoch zu einer erhöhten Transparenz des Auswahlverfahrens beitragen würde. Derzeit ist die Höhe der Aufwandsentschädigung, die einem Behindertenanwalt gebührt, der kein Bundesbediensteter ist, im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Finanzen festzusetzen. Nunmehr soll die Höhe der Aufwandsentschädigung bereits im BBG direkt festgelegt werden. Letzteres verursacht für den Bund keine Mehrkosten, da der seit kurzem wiederbestellte Behindertenanwalt ein Bundesbediensteter ist und nach den bereits bestehenden Regelungen entlohnt wird.

Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, dass es im Lichte der Rechtssicherheit für Betroffene erforderlich ist, auch im Bereich der Behindertenpässe Präzisierungen vorzunehmen. § 41 Abs. 1 erster Satz BBG regelt, welche Nachweise für das Vorliegen der im § 40 genannten Voraussetzungen anerkannt werden. Es soll klargestellt werden, dass ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, einen solchen Nachweis darstellt, da auch im Rahmen der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe der Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung festgestellt wird. Des Weiteren ist es notwendig klarzustellen, dass dem Behindertenpass – in Analogie zum Führerschein – Bescheidcharakter zukommt. Diese Maßnahme führt zu mehr Rechtssicherheit und zu Einsparungen im Bereich der Verwaltungskosten im Bereich des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen im Ausmaß von 1 VBÄ, da Menschen mit Behinderung, die z. B. mit der Einschätzung des Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, nicht mehr gesondert die Ausstellung eines Bescheides beantragen müssen, um Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben zu können.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung wird eine Regelung mit dem Ziel geschaffen, über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen im Behindertenbericht gemäß § 13a BBG zu informieren.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen betreibt zahlreiche IT-Anwendungen, um die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Materiengesetze zu vollziehen. Zur Optimierung der Prozesse und Abläufe im IT-Bereich wurde die Notwendigkeit erkannt, eine neue Gesamtarchitektur der IT-Anwendungen aufzubauen. Ziel der Entwicklung ist die Einführung moderner, fachspezifischer IT-Lösungen im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen. Im Zuge des Projektes für fachspezifische IT-Anwendungen ist die Inbetriebnahme einer Kontaktdatenbank (KDB) vorgesehen. In dieser Kontaktdatenbank sollen die Kontaktdaten sämtlicher Kunden/Kundinnen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die bisher in den jeweiligen Fachapplikationen gespeichert wurden, zentralisiert werden. Hinsichtlich der Kontaktdaten soll es nur mehr ein einziges, übergeordnetes System geben. Die Zentralisierung der Kontaktdaten der einzelnen Fachverfahren in der Kontaktdatenbank hat eine Verfahrensvereinfachung zur Folge und dient darüber hinaus der Senkung der Verwaltungskosten. Mit § 2a des Sozialministeriumservicegesetzes – SMSG soll die gesetzliche Grundlage für die Führung der Kontaktdatenbank geschaffen werden.

1.2 Ziele

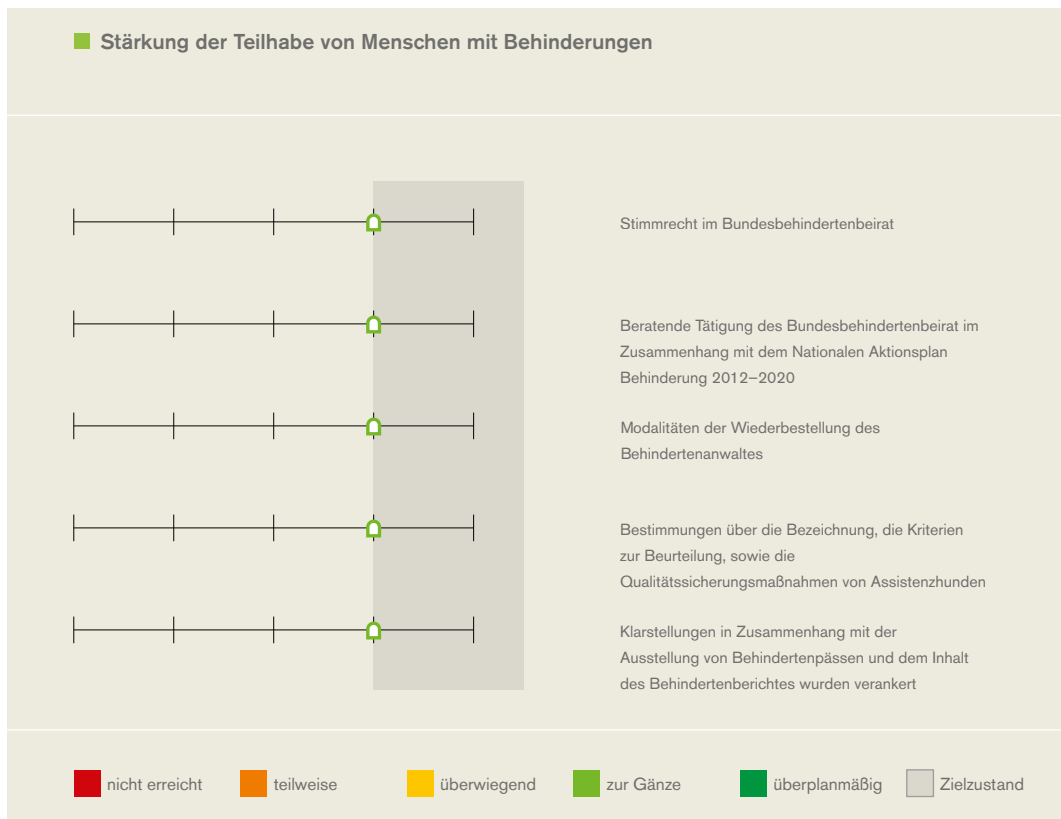
1: Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Beschreibung des Ziels

Die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes sollen im Lichte der Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben sowie der Erfahrungen im Vollzug präzisiert werden.

So soll einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) ein Sitz und ein Stimmrecht im Bundesbehindertenbeirat zukommen, der Aufgabenbereich des Bundesbehindertenbeirates ergänzt, die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, Beurteilung und Qualitätssicherung in Bezug auf Assistenzhunde geregelt, die Bestellung (Wiederbestellung) des Behindertenanwaltes präzisiert und Klarstellungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen und den Inhalt des Behindertenberichts vorgenommen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

- Maßnahme 1:** Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 2:** Präzisierung der Bestellung (Wiederbestellung) des Behindertenanwaltes – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 3:** Regelungen zu Assistenzhunden – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 4:** Präzisierungen der Regelungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen – zur Gänze erreicht
- Maßnahme 5:** Erweiterung des Behindertenberichtes – zur Gänze erreicht

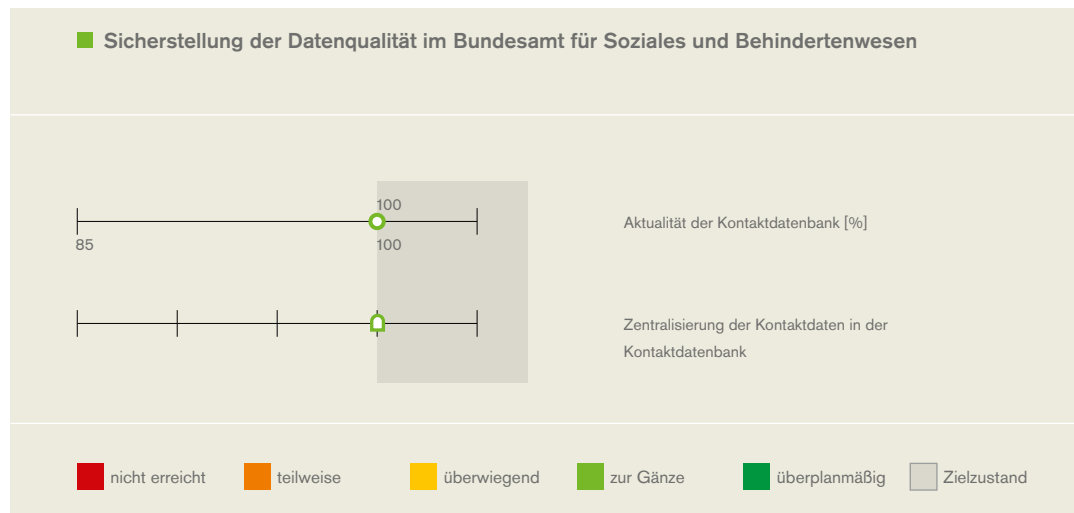
2: Sicherstellung der Datenqualität im Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen

Beschreibung des Ziels

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ist für den Vollzug verschiedener, gesetzlicher Aufgaben zuständig. Vor allem bei der damit verbundenen Erbringung von laufenden Förder- und Versorgungsleistungen ist eine Aktualität der Daten eine zentrale Voraussetzung. Mit der

Einrichtung einer Kontaktdatenbank und der damit verbundenen möglichen Inanspruchnahme des Änderungsdienstes des Bundesministeriums für Inneres nach § 16c des Meldegesetzes 1991 soll dieser Anforderung in hohem Ausmaß Rechnung getragen werden.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 6: Betreiben der Kontaktdatenbank (KDB) – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Der ursprünglich veranschlagte Gesamtbetrag in Höhe von 936.000 € wurde tatsächlich im Jahr 2014 als erster Teilbetrag in Höhe von 500.000 € und im Jahr 2015 als zweiter Teilbetrag in Höhe von 436.000 € geleistet.

In den Jahren 2015–2017 wurden 64 Hunde aus dem Bereich der Service- und Signalhunde geprüft – das entspricht im Durchschnitt 21 Hunde/Jahr. In der WFA wurde von 20/Jahr ausgegangen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen wie in der WFA angegeben, eingetreten.

Auch hinsichtlich der geschätzten Einsparungen im Bereich der Behindertenpässe (1 VBÄ) konnten im Rahmen der Evaluierung bestätigt werden.

Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	500	500	436	436	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	516	500	436	436	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-516	-500	-436	-436	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2014-2018		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	12	0	-12
Betrieblicher Sachaufwand	4	0	-4
Werkleistungen	936	936	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	952	936	-16
Nettoergebnis	-952	-936	

1.4 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- **Soziales**
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Soziales

Subdimension(en)

- Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung (in Hinblick auf deren Beschäftigungssituation sowie außerhalb der Arbeitswelt)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bereits seit längerer Zeit wurde seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Es wurde der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert. Des Weiteren enthielten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde. Für Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) wurden solche schon seit längerem gefordert und daher in das BBG aufgenommen.

Durch diese Maßnahmen wird die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben gestärkt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Durch die Inbetriebnahme der Kontaktdatenbank wurden die EDV verbessert und die Abwicklungen hinsichtlich der Adressverwaltung erleichtert. Die Vollziehung verursacht nun weniger Kosten und die Verwaltung wird effektiver gestaltet.

Das Ziel der Präzisierung von Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes (BBG) wurde durch folgende Maßnahmen erreicht und tragen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben:

Bereits seit längerer Zeit wurde seitens der VertreterInnen von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen die Einräumung eines Stimmrechts im Bundesbehindertenbeirat gefordert. Es wurde der Bundesbehindertenbeirat entsprechend erweitert. Auf vielfache Anregung der Behindertenorganisationen wurde auch dem/der Vorsitzenden des Monitoringausschusses (§ 13 BBG) im Bundesbehindertenbeirat Sitz und Stimme eingeräumt.

Des Weiteren enthielten die Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes detaillierte Beurteilungskriterien, zur finanziellen Förderung aus öffentlichen Mitteln sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen für Blindenführhunde. Für Service- und Signalhunde (Hilfestellung für körperlich behinderte bzw. hörbehinderte Menschen) wurden solche schon seit längerem gefordert und daher in das BBG aufgenommen.

In Zusammenhang mit dem Behindertenanwalt wurden Unklarheiten hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausschreibung bei der Wiederbestellung beseitigt. Zudem wurde ein öffentliches Hearing der BewerberInnen verankert, welches zu einer erhöhten Transparenz des Auswahlverfahrens beiträgt. Auch die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nunmehr bereits im BBG direkt festgelegt. Vor dem Hintergrund der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde eine Regelung geschaffen, wonach über die in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen im Behindertenbericht gemäß § 13a BBG zu informieren.

In Bezug auf die Ausstellung des Behindertenpasses wurde klargestellt, dass ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts oder die Mitteilung über die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe gemäß § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, einen Nachweis nach § 41 BBG darstellt, da auch im Rahmen der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe der Grad der Behinderung nach den Bestimmungen der Einschätzungsverordnung festgestellt wird. Es wurde klargestellt, dass dem Behindertenpass – in Analogie zum Führerschein – Bescheidcharakter zukommt.

In den Jahren 2015–2017 wurden 64 Hunde aus dem Bereich der Service- und Signalhunde geprüft – das entspricht im Durchschnitt 21 Hunde/Jahr. In der WFA wurde von 20/Jahr ausgegangen. Diesbezüglich sind die Auswirkungen wie in der WFA angegeben, eingetreten.

Auch hinsichtlich der geschätzten Einsparungen im Bereich der Behindertenpässe (1 VBÄ) konnten im Rahmen der Evaluierung bestätigt werden.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

NAP Behinderung

https://www.sozialministerium.at/site/Service_Medien/Infomaterial/Downloads/Nationaler_Aktionsplan_Behinderung_2012_2020

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

UG 24 – Gesundheit

1. Vorhaben: Gesundheitsreform 2013



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-152.html>

Langtitel: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG) erlassen wird

Vorhabensart: Bundesgesetz

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eines der Wirkungsziele im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik des BMASGK ist die Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung beispielsweise nach Bildung, Status und Geschlecht. Dem entsprechend sollen mit der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit die aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem entstandenen Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen reduziert, Barrieren an den Schnittstellen und intransparenten Finanzierungsströmen abgebaut sowie die Effizienz gesteigert werden. Dadurch soll die langfristige Finanzierbarkeit der österreichischen Gesundheitsversorgung auf hohem Qualitätsniveau sichergestellt werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMG-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht
- 2013-BMG-UG 24-W3: Sicherstellung der Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung von Infektionskrankheiten, chronischen und psychischen Erkrankungen sowie unter Bedachtnahme auf spezielle Zielgruppen (z. B. Kinder)

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

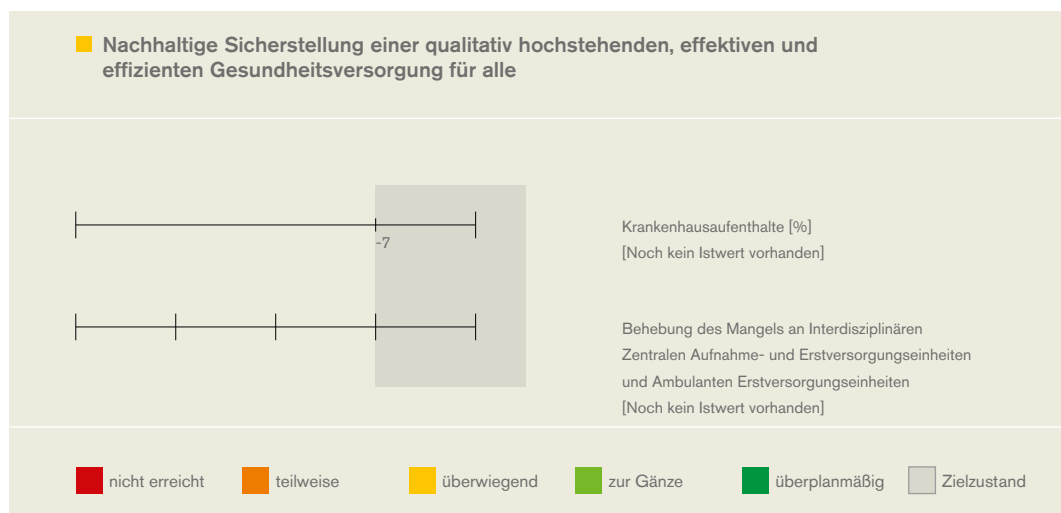
Aufgrund verschiedener Kompetenzen und Finanziers im Gesundheitssystem sind Parallelstrukturen, Über- und Unterversorgungen, Barrieren an den Schnittstellen, intransparente Finanzierungsströme und damit Effizienzverluste entstanden.

Neben einer Beeinträchtigung in der Gesundheitsversorgung der in Österreich lebenden Menschen führen diese Probleme auch zu einem wachsenden Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben gemessen an der Wirtschaftsentwicklung (BIP), wodurch die langfristige Finanzierbarkeit der österreichischen Gesundheitsversorgung gefährdet ist.

1.2 Ziele

1: Nachhaltige Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden, effektiven und effizienten Gesundheitsversorgung für alle

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

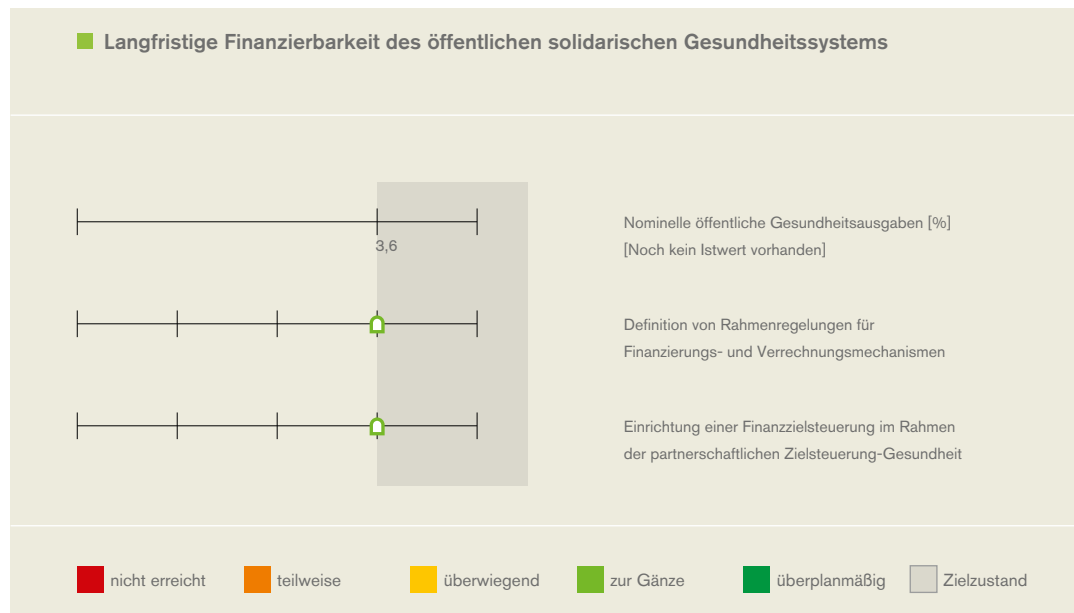
Maßnahme 1: Kurative Versorgung am »best point of service« und insbesondere Entlastung des stationären Bereichs in den Akutkrankenanstalten – überwiegend erreicht

Maßnahme 2: Forcierung von innovativen extramuralen Versorgungsformen und Förderung bestehender Möglichkeiten der extramuralen Zusammenarbeit – überwiegend erreicht

Maßnahme 6: Effektiver und effizienter Einsatz von Medikamenten – nicht erreicht

2: Langfristige Finanzierbarkeit des öffentlichen solidarischen Gesundheitssystems

Ergebnis der Evaluierung

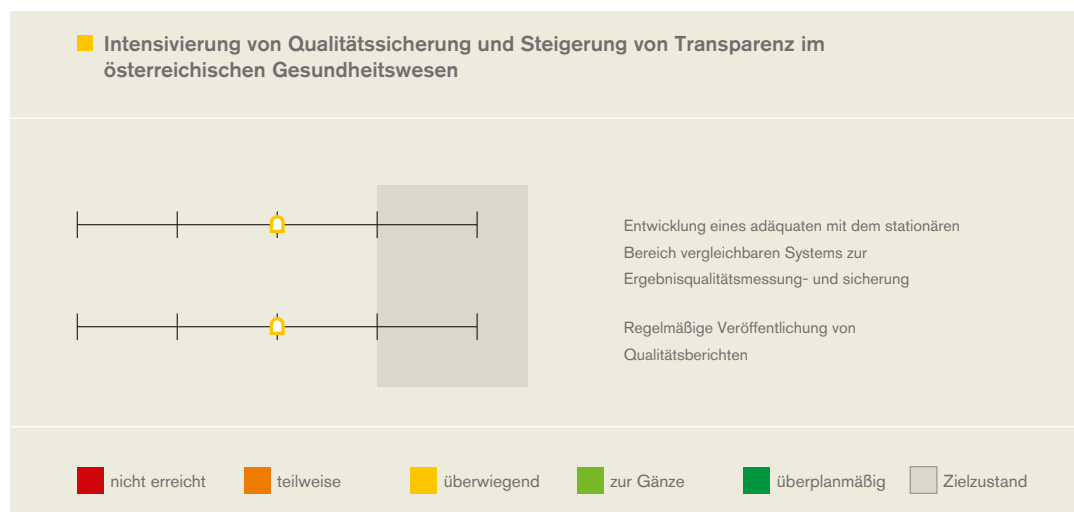


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 5: Etablierung eines Monitoringsystems – zur Gänze erreicht

3: Intensivierung von Qualitätssicherung und Steigerung von Transparenz im österreichischen Gesundheitswesen

Ergebnis der Evaluierung

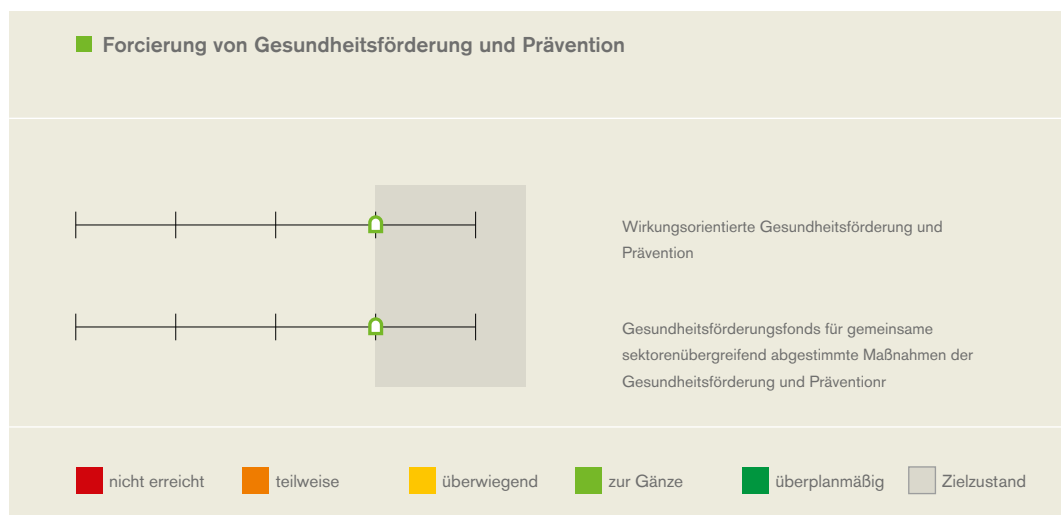


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 4: Österreichweite Qualitätsarbeit auf den Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität – überwiegend erreicht

4: Forcierung von Gesundheitsförderung und Prävention

Ergebnis der Evaluierung

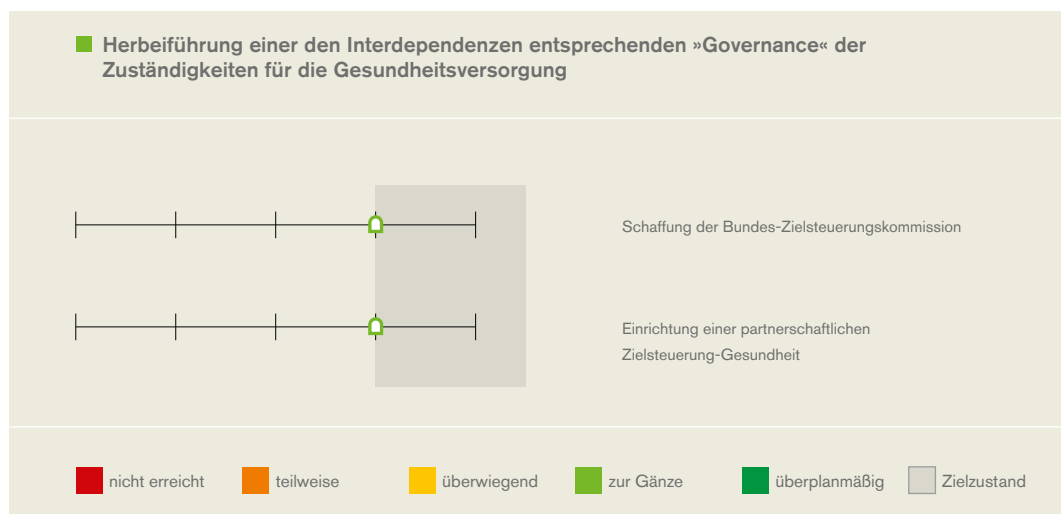


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention, Stärkung von evidenzbasierter Früherkennung und Frühintervention – zur Gänze erreicht

5: Herbeiführung einer den Interdependenzen entsprechenden »Governance« der Zuständigkeiten für die Gesundheitsversorgung

Ergebnis der Evaluierung



1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Aufgrund der bisher vorliegenden Monitoringberichte wurde die vereinbarte Ausgabenobergrenze für öffentliche Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege sowohl vom Bund, den Ländern und der Sozialversicherung eingehalten.

1.4 Wirkungsdimensionen

- **Gesamtwirtschaft**
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- **Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern**

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Gesamtwirtschaft

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Derzeit liegt der Anteil der öffentlichen Gesundheitsausgaben am Bruttoinlandsprodukt stabil bei rund 7 Prozent.

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Für Unternehmen im Gesundheitswesen (Krankenanstalten) wurden Anreize, ihre Organisations- und Prozessabläufe zu optimieren geschaffen.

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Der Zugang zu und die Verfügbarkeit von allen notwendigen Leistungen sowie die patienten- und bedarfsorientierte Gestaltung des Leistungsangebots in der Gesundheitsversorgung konnte verbessert werden, wobei die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung waren. Die Gesundheitsversorgung von Kindern und Jugendlichen ist ein wesentlicher Schwerpunkt bei der Stärkung der Primärversorgung und des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit.

Wirkungsdimension Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

Subdimension(en)

- Entscheidungsprozesse und -gremien
- Körperliche und seelische Gesundheit

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bei der Zusammensetzung der Bundes-Zielsteuerungskommission und der Bundesgesundheitskommission wurde auf eine möglichst angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter geachtet. Der Anteil an Frauen in der Bundes-Zielsteuerungskommission liegt bei rund 50 %, in der Bundesgesundheitskommission bei 33 %.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Durch die Implementierung der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit konnte die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Systempartnern Bund, Länder und Sozialversicherung kontinuierlich verbessert werden. Auch ist es gelungen, einen Großteil der vereinbarten Maßnahmen umzusetzen und die vereinbarten Ziele zu erreichen. Der für die öffentlichen Gesundheitsausgaben ohne Langzeitpflege vereinbarte Ausgabendämpfungspfad wurde bei verbesserter bzw. gleichbleibender Qualität der Gesundheitsversorgung sowohl im Bereich der Länder als auch im Bereich der Sozialversicherung eingehalten, teilweise sogar unterschritten. Insbesondere ist es gelungen eines der wesentlichen Ziele nämlich die Stärkung der Primärversorgung durch die gesetzliche Umsetzung des Primärversorgungskonzeptes »Das Team rund um den Hausarzt« einen wesentlichen Schritt voranzutreiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass für einige Kennzahlen der Istwert für 2017 zum Zeitpunkt der Evaluierung noch nicht vorliegt. Die über die Jahre 2013 bis 2016 verfolgte Entwicklung lässt jedoch erkennen, dass die Zielwerte mit größter Wahrscheinlichkeit erreicht worden sind.

Im Zuge der Zielsteuerung-Gesundheit wurden in den Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zahlreiche Maßnahmen gesetzt, jedoch konnte im Bereich der Ergebnisqualität das Ziel, der Etablierung eines Systems zur Ergebnisqualitätsmessung und -sicherung für den ambulanten Bereich, das mit jenem des stationären Bereichs vergleichbar ist, bis Ende 2016 noch nicht zur Gänze erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Maßnahme »Behebung des Mangels an interdisziplinären Zentralen Aufnahme- und Erstversorgungseinheiten und Ambulanten Erstversorgungseinheiten« sieht der Österreichische Strukturplan Gesundheit 2017 nunmehr statt diesen bei Organisations- bzw. Betriebsformen nur mehr als Organisationsform Zentrale Ambulante Erstversorgungseinheiten vor.

Zu den Maßnahme »Kurative Versorgung am ‚best Point of service‘ und insbesondere Entlastung des stationären Bereichs der Akutkrankenanstalten« und »Forcierung von innovativen extramuralen Versorgungsformen und Förderung bestehender Möglichkeiten der extramuralen Zusammenarbeit« wird festgehalten, dass die entsprechenden Änderungen der bzw. Arbeiten an den Regionalen Strukturplänen Gesundheit auf Ebene der Länder derzeit im Gange sind.

Hinsichtlich der Maßnahme »Im Zusammenhang mit den in den vergangenen Jahren verstärkt aufgetretenen Fragen des sektorenübergreifenden Einsatzes von hochpreisigen und spezialisierten Medikamenten und der Tragung der damit verbundenen Kosten« wurde zwar die vorgesehene Medikamentenkommission eingerichtet, es war jedoch nicht möglich, sich auf gemeinsame Empfehlungen zu einigen und solche der Bundes-Zielsteuerungskommission zur Entscheidung vorzulegen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit vereinbarten Ziele und Maßnahmen überwiegend erreicht und umgesetzt wurden. Dadurch wurden insbesondere die enge Zusammenarbeit der Systempartner und der Informationsaustausch wesentlich verbessert.

Darauf aufbauend wurde die partnerschaftliche Zielsteuerung-Gesundheit weiterentwickelt und vereinbart, diese fortzusetzen und zu intensivieren. Dem entsprechend wurde im Jahr 2017 sowohl eine neue Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit als auch ein neuer Zielsteuerungsvertrag auf Bundesebene für die Jahre 2017 bis 2021 abgeschlossen.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die zur Umsetzung der Ziele und Maßnahmen eingerichtete Arbeitsstruktur verschlankt und effizienter gestaltet sowie Informations- und Datenflüsse weiter verbessert werden sollten.

Weiterführende Hinweise

ZS-G Monitoringberichte

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsreform/Zielsteuerung-Gesundheit_ndash_Monitoringberichte

Rechtsgrundlagen Gesundheitsreform 2013

https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Gesundheitsreform/Die_Gesundheitsreform_2013

Gesundheitsförderungsstrategie

<https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheitsfoerederungsstrategie>

Konzept zur Primärversorgung

<https://www.bmgf.gv.at/home/primaerversorgung>

2. Vorhaben: GTeIV 2013

Langtitel: Gesundheitstelematik-Verordnung 2013

Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Das aktuelle Regierungsprogramm widmet der Digitalisierung hohes Augenmerk. Eine der Voraussetzungen für eine intensivere Nutzung von IKT im Gesundheitswesen ist, dass die Berufsberechtigungen bzw. vergleichbare Berechtigungen von Gesundheitsdiensteanbietern (health professionals) zweifelsfrei öffentlich dokumentiert werden, dass diese Dokumentation zugänglich und auch technisch für Authentifizierungszwecke nutzbar ist. Einheitlich geregelte Rollen ermöglichen die Anknüpfung applikationsspezifischer Berechtigungssysteme und vermeiden damit Wartungsaufwände der Applikationsbetreiber. Die damit geschaffene eHealth-Infrastruktur trägt somit unmittelbar zur Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung bei.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2013-BMG-UG 24-W1: Im Rahmen der Gesundheitsstrukturpolitik Sicherstellung einer auf höchstem Niveau qualitätsgesicherten, flächendeckenden, leicht zugänglichen und solidarisch finanzierten integrierten Gesundheitsversorgung für die Bevölkerung, ohne Unterscheidung nach Bildung, Status und Geschlecht

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2013-BMG-GB24.01-M5: eHealth: Entwicklung eines elektronischen Systems für das Wissens- und Informationsmanagement im Gesundheitswesen, um den PatientInnen und Gesundheitsdienstleistern orts- und zeitunabhängig Zugang zu Gesundheitsdaten zu ermöglichen (ELGA)

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2013

Am 1. Jänner 2013 ist das Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTeIG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012, in Kraft getreten. Unter anderem ist seither die Eintragung von Gesundheitsdiensteanbietern in den eHealth-Verzeichnisdienst durch Registrierungsstellen verpflichtend. Auch hat die bisherige Vollzugspraxis gezeigt, dass der Katalog der Rollen für Gesundheitsdiensteanbieter ergänzungsbedürftig ist. Dem Gedanken folgend, dass der eHealth-Verzeichnisdienst einen Bestandteil der nationalen eHealth-Infrastruktur bilden soll, muss die breitere Verwendung der Daten ermöglicht werden.

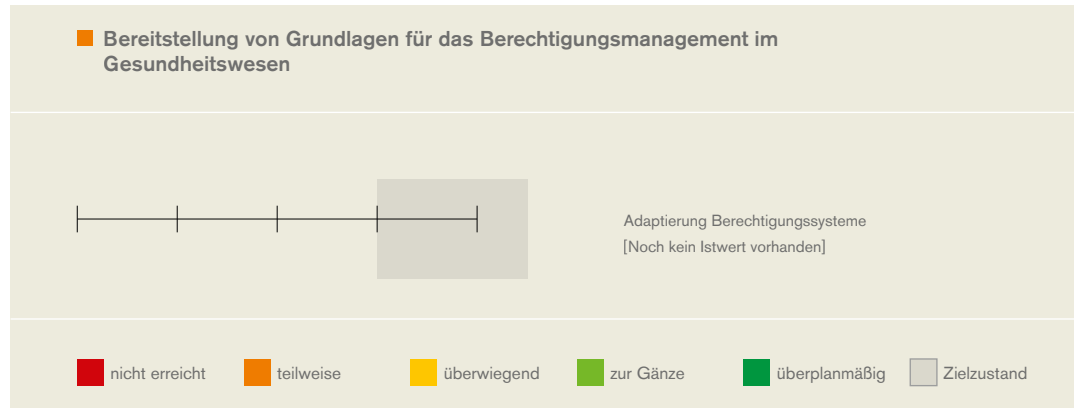


<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2017-vorhaben-wfa-153.html>

2.2 Ziele

1: Bereitstellung von Grundlagen für das Berechtigungsmanagement im Gesundheitswesen

Ergebnis der Evaluierung



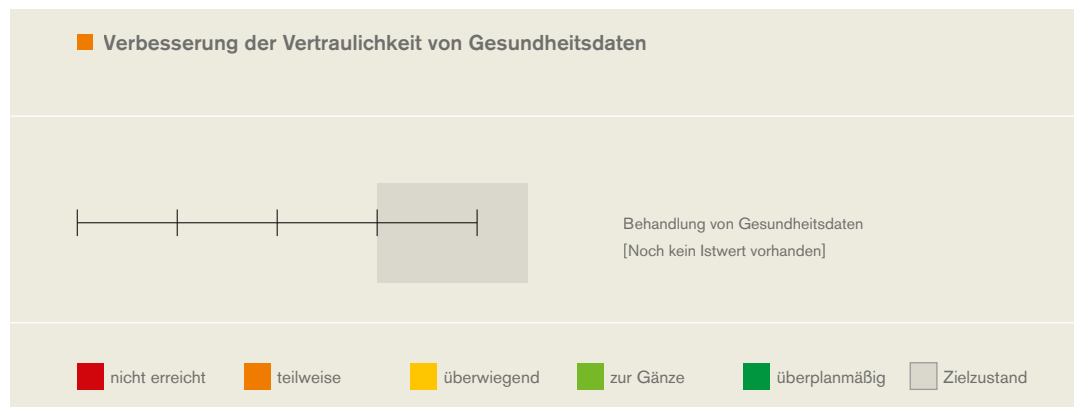
Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Überarbeitung des Rollenkataloges und Festlegung des Aktualisierungsverfahrens – überwiegend erreicht

Maßnahme 4: Verbreiterung der Verwendung der Daten des eHVD – teilweise erreicht

2: Verbesserung der Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten

Ergebnis der Evaluierung

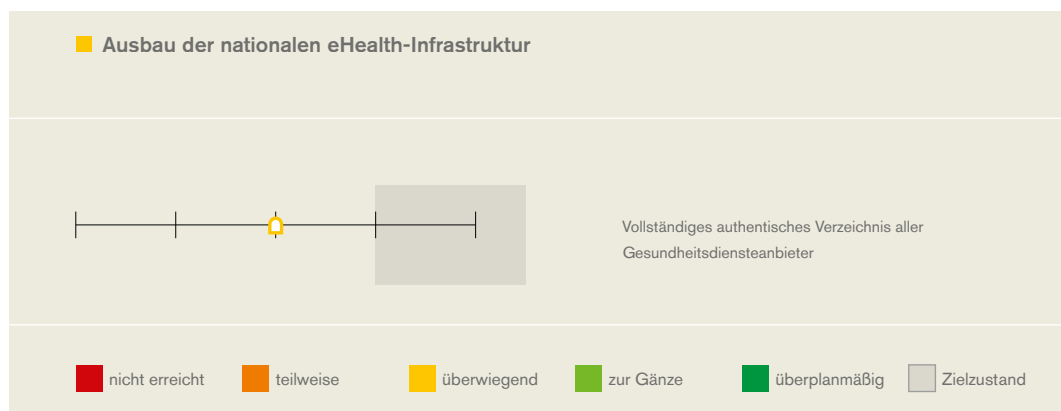


Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 2: Festlegung kryptografischer Algorithmen und diesbezüglicher Qualitätskriterien – teilweise erreicht

3: Ausbau der nationalen eHealth-Infrastruktur

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 3: Schaffung operativer Grundlagen für die Befüllung des eHVD – überwiegend erreicht

Maßnahme 4: Verbreiterung der Verwendung der Daten des eHVD – teilweise erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Ein Mehraufwand für den Bund in finanzieller Hinsicht ist durch das Vorhaben bis zum Evaluierungszeitpunkt nicht entstanden.

2.4 Wirkungsdimensionen

Es wurden keine wesentlichen Auswirkungen abgeschätzt bzw. festgestellt.

2.5 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: teilweise eingetreten

Das mit der GTeIV 2013 konkretisierte Rollenkonzept ist im Gesundheitswesen anerkannt und bildet insbesondere die Grundlage für die Gestaltung von Zugriffsberechtigungen auf ELGA. Eine punktuelle Ergänzung des Rollenkatalogs erfolgte mit der bundesgesetzlichen Regelung der Primärversorgung, ein darüber hinausgehender Erweiterungsbedarf war bisher nicht gegeben.

Das Ziel 1 wurde somit zum Evaluierungszeitpunkt überwiegend erreicht. Die Datenaufbringung entspricht weitgehend der ursprünglichen Erwartungshaltung, die Herstellung der notwendigen Datenqualität hat sich allerdings als zeitaufwändiger erwiesen. Die dafür notwendigen Maßnahmen waren auf Seiten der Registrierungsstellen in deren Ausgangsverzeichnissen durchzuführen und sind damit als zeitlicher Einflussfaktor auf die Zielerreichung evident. Weitere Berufsverzeichnisse, wie etwa das Gesundheitsberuferegister (GBR), als Datenquellen sind aktuell erst im Entstehen, woraus sich Abweichungen zur Zielerreichung ergeben. Legistisch wurde sichergestellt, dass die qualitätsgesicherten Daten des GBR automationsunterstützt an den eHVD übermittelt werden. Damit wird der Datenbestand des eHVD um die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie die Angehörigen der medizinisch-technischen Dienste (rd. 100.000 Personen) erweitert. Die technischen Voraussetzungen für die automationsunterstützte Nutzung des eHVD wurden zwischenzeitlich geschaffen, ein erster Zugriff wurde im Rahmen der ELGA-Organisation eingerichtet. Offen bzw. als für das Jahr 2018 geplante Maßnahme ist die Einrichtung der operativen Anforderungen für und die Aufnahme der Einzelregistrierungen. Gleiches gilt für die Beistellung des Arbeitsbehelfs. Diese Arbeiten mussten im Hinblick auf kurzfristige ELGA-Anforderungen zurückgestellt werden. Das Ziel 3 ist somit zu Evaluierungszeitpunkt noch nicht vollständig erreicht. Die Erhebung von Mengengerüsten in Bezug auf die Verwendung der in der GTelV 2013 genannten kryptografischen Verfahren wäre nur mit unwirtschaftlich hohem Aufwand möglich, unbeschadet dessen ist aus den vorliegenden Informationen (Rückmeldungen und Anfragen) erkennbar, dass in der Verwendung, insbesondere der Übermittlung, von Gesundheitsdaten ein Bewusstseinswandel eingetreten ist. Solche Verfahren werden – wohl noch nicht flächendeckend – aber doch zunehmend eingesetzt. Die mit Ziel 2 intendierte Verbesserung der Awareness bzw. die Anhebung des Vertrauens im Umgang mit Gesundheitsdaten konnte somit weitgehend erreicht werden. Eine weitere geplante Maßnahme ist die Anpassung der GTelV 2013 an die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG bzw. das hierzu verabschiedete Sicherheits- und Vertrauensdienstegesetz sein. Mit dem Vorhaben wurden die gesetzten Ziele weitgehend, aber noch nicht vollständig erreicht, weil die Wirkungen bzw. der Erfolg erst sukzessive sichtbar werden. Das Verhältnis von Input zu den bereits erreichten Wirkungen ist daher positiv, zumal wesentliche Gruppen von Gesundheitsdiensteanbietern, vor allem jene, die für ELGA in Betracht kommen, nahezu vollständig und mit hoher Datenqualität erfasst sind. Verbesserungspotentiale, beispielsweise in Bezug auf die Messbarkeit der Zielformulierung mittels Kennzahlen, werden derzeit nicht gesehen, weil die personelle Dynamik einzelner Berufsgruppen außerordentlich hoch ist – diesbezüglich sei lediglich auf die vorhersehbare Pensionierungswelle bei niedergelassenen Ärztinnen/Ärzten hingewiesen. Nach Vorliegen ausreichender Erfahrungswerte mit der Nutzung der Daten des eHVD wird aber zu prüfen sein, ob das derzeit vorgesehene Antragsprinzip für ihre Nutzung beibehalten wird oder ihre Bereitstellung als open data nicht mit zusätzlichen Nutzeneffekten verbunden sein könnte.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja

Unumgängliche Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität in den Vorverzeichnissen; Clearingbedarf zwecks flächendeckender Ausstattung von Angehörigen der Gesundheitsberufe mit bPK durch die Registrierungsstellen.



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at